



Präambel

Der **Schützenverein Gleidingen von 1928. e.V.** wurde am 1. August 1928 gegründet. Er bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz und politisch neutral.

Menschen, die das Bekenntnis und den Toleranzgedanken des Vereins nicht teilen, können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Mitgliedschaft in einer Organisation, welche extremistisch ausgerichtet ist, ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft im Verein.

Er tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotenen leistungssteigernder Mittel unterbinden und erkennt die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sport Bundes zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung als verbindliche Grundlage für die Tätigkeit des Vereines an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "**Schützenverein Gleidingen von 1928**" und hat seinen Sitz im Ortsteil Gleidingen der Stadt Laatzen. Nach Eintragung im Registergericht trägt der Verein den Zusatz eingetragener Verein (e.V.).
- (2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schieß- sowie Wurfssport (Darts)
 - b. und der Brauchtumpflege im Schützenwesen.
 - c. Die Teilnahme an Wettkämpfen nach einheitlichen Regeln
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person i.S. des § 14 BGB werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch gesetzliche Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber des Antragssteller nicht begründen.
- (3) Wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Anderweitige Ehrungen regelt die Ehrungsordnung.
- (4) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es



- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt (u.a. Verstoß gegen Präambel) oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Ehrenrat zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung des Beitrages trotz zweifacher Mahnung länger als 12 (-zwölf-) Monate im Verzug befindet. In der zweiten Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen. Eine Unzustellbarkeit der Mahnung auf Grund falscher, bekannter Adresse hat keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Die Beendigung gemäß § 4 (2) der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Verfügbarkeit bzw. im Rahmen des Vereinszweckes zu nutzen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied die Pflicht den Verein über persönliche Veränderungen zu informieren:

- a) Änderung der Anschrift oder E-Mail-Adresse
 - b) Änderung der Bankverbindung
 - c) eine mögliche Nichteinlösung einer bevorstehenden Lastschrift oder Zahlungsunfähigkeit
 - d) Wegfall von beitragsbegünstigenden Umständen (z.B. Beendigung der Ausbildung/des Studiums)
 - e) Beantragung der Mitgliedschaft in einer Organisation die der Präambel oder den Zweck, Werten und Zielen des Vereins widerspricht,
 - f) einer rechtskräftigen strafrechtlichen gerichtlichen Verurteilung, bzw.
 - g) über jedwede behördliche Entscheidung waffenrechtlicher Art.
- (2) Die mitgliedschaftlichen Rechte ruhen bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 (-zwölf-) Monaten.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag.
- (2) Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung fest.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Es bedarf der Zustimmung einer 3/4 Mehrheit (75%) der abgegebenen Stimmen. Die Höchstgrenze liegt bei dem 3-fachen des jeweiligen Jahresbeitrages der betreffenden Beitragsgruppe.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat

§ 8 Versammlungen

- (1) Einberufung
 - a) Alle Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
 - b) Die Mitgliederversammlung (genannt: „Jahreshauptversammlung“) soll möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
 - c) Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 4 (-vier-) Wochen zum angekündigten Termin durch den Vorstand in Textform und/-oder (digital) einzuladen, dies kann auch in Form des Informationsmagazins des Vereins („Das Mufflon“) erfolgen.
 - d) Anträge zu einer Mitgliederversammlung können innerhalb einer Frist von 2 (-zwei-) Wochen zum angekündigten Termin in Textform mit Begründung beim Vorstand gestellt werden. Diese gestellten Anträge sind der Mitgliedschaft mit der Einladung (§ 8 (d)) zur Kenntnis zu geben. Ein aussagefähiger Hinweis auf der Einladung zur Einsicht der Anträge auf der



Vereinshomepage oder als Auslage im Vereinsheim (Schützenhaus) kommt der Kenntnisgabe gleich.

- e) Zu einer Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung. In jedem Fall teilnahmeberechtigt sind Berater des Vereins (z.B. Rechtsanwalt, Steuerberater etc.).
 - f) Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
 - g) jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 - h) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung steht der „Jahreshauptversammlung“ rechtlich gleich.
 - i) Über die jeweiligen Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll liegt spätestens 6 (-sechs-) Wochen nach der jeweiligen Versammlung im Schützenhaus zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder aus. Es gilt nach weiteren 4 (-vier-) Wochen als genehmigt sofern kein Widerspruch erfolgt ist. Über einen eventuellen Widerspruch entscheidet die nächste Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung abschließend.
- (2) Stimmrecht
- a) Jedes Mitglied gem. § 3 ab dem vollendeten 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person haben eine Stimme.
 - b) Ein Stimmrecht besteht nur, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen, insbesondere seiner Beitragszahlung, nachgekommen ist.
 - c) Ein Stimmrecht besteht für ein Mitglied nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung bzw. Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm, einer ihm nahestehenden Person oder eines Familienmitgliedes und dem Verein betrifft.
 - d) Das Stimmrecht kann durch das Mitglied nur persönlich und in Präsenz ausüben und ist nicht übertragbar.



(3) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Durchführung der jeweils fälligen Wahlen, insbesondere der Mitglieder des Vorstands
- c) Die Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von 2 (-zwei-) Jahren
 - i. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - ii. Mitglieder der Vereinsorgane gemäß § 9 können nicht in das Amt der Kassenprüfer gewählt werden.
 - iii. Nur stimmberechtigte Mitglieder können gewählt werden.
 - iv. Die Kassenprüfer haben einen Kassenprüfbericht auf der Mitgliederversammlung abzugeben.
 - v. Wird die Buchführung und/oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erstellt, müssen keine Kassenprüfer gewählt werden.
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag
- f) Veräußerung oder Erwerb von Grundstücken
- g) Änderung der Vereinssatzung
- h) Auflösung des Vereins

§ 9 Geschäftsführende Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Vereinssportleiter

§ 10 Erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- a) 2. Kassenwart
- b) 2. Sportleiter
- c) 2. Schriftführer
- d) Leiter des Festleiters

§ 11 Vertretungsberechtigung des Vorstands

- (1) Der Verein wird im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die unter § 9 genannten Vorstandsmitglieder jeweils allein bzw. durch Mitglieder gem. §10 jeweils gemeinsam mit einem zweiten Vorstandmitglied vertreten.

§ 12 Wahl zum Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder (§ 9 sowie in §10) werden für die Dauer von 4 (-vier-) Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählen die Vereinsmitglieder auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus ihren Reihen für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (2) Die Wahl der unter § 9 und § 10 (a), (c) und (e) genannten Vorstandsmitglieder erfolgt in einem zeitlichen Abstand von zwei Jahren zu den unter (b) und (d) genannten Vorstandsmitgliedern.
- (3) Wählbar sind nur stimmberechtigte Mitglieder.
- (4) In den Vorstand können nur natürliche Personen aus den Vereinsmitgliedern gewählt werden, die mindestens 2 (-zwei-) Jahre dem Verein angehören und mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.



§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes können in Präsenz, in Textform, per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden. Der Gegenstand der Beschlussfassung muss den Mitgliedern vorher zugänglich gemacht werden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese regelt u.a. Aufgaben und Kompetenzen. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Es besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.
- (1) Die Ehrenratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, gegen die ein Ehrengerichtsverfahren eröffnet wird, dürfen dem Ehrengericht nicht angehören.
- (3) Das Ehrengericht wählt unter seinen Mitgliedern die vorsitzende Person und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 16 Wahlen

- (1) Die Wahlen können in geheimer (in Textform) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen.
- (2) Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein Mitglied des Ehrenrates. Sollte kein Mitglied des Ehrenrates bei der Wahl vor Ort sein, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (4) Vereinsmitglieder, welche in den Vorstand gewählt werden möchten, haben an der Wahl teilzunehmen. Sollten triftige Gründe (z.B. Krankheit, längere Reise etc.) für eine Abwesenheit vorliegen, so sind diese in Textform zu belegen und dem Protokoll der Versammlung beizufügen. Die Versammlung hat darüber abzustimmen, ob diese Gründe ausreichend sind.
- (5) Bei Abwesenheit hat der Kandidat sein Einverständnis in Textform vor der jeweiligen Versammlung gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (6) Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung wird nicht gezählt, aber protokolliert.

§ 17 Datenschutz

- (1) Details zum Datenschutz regelt die Datenordnung des Vereins

§ 18 Vereinskommunikation

- (1) Die Kommunikation im Verein (inkl. der Einladungen zu Mitgliederversammlungen) erfolgt in Textform sowie Veröffentlichung auf der Homepage und am schwarzen Brett im Schützenhaus. Die Mitglieder sind angehalten, ihre E-Mail-Adresse sowie Veränderungen oder Verlegung des Wohnsitzes, dem Verein mitzuteilen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand auch die Kommunikation per Briefpost nutzen.
- (2) Erhält ein Mitglied aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat, wichtige Informationen nicht (wie z.B. Einladung zur Mitgliederversammlung), so liegt dies im Verantwortungsbereich des jeweiligen Empfängers. Dieser Umstand hat keinerlei Auswirkungen auf die Gültigkeit und Wirksamkeit des ursprünglichen Dokumentes. Das bedeutet, dass z.B. Beschlüsse einer Versammlung wegen dieser Unkenntnis nicht angefochten werden können.



§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und stellvertretende Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft
- (2) Sind mindestens 7 (-sieben-) anwesende stimmberechtigte Mitglieder bereit den Verein nach dieser Satzung fortzuführen, kann ein Beschluss über die Auflösung nicht gefasst werden. Diese Bereitschaft muss in Textform gegenüber der Versammlung erklärt werden. Die Erklärung ist von den sieben Mitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der amtierenden 1. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laatzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlussbestimmung

Diese erweiterte Neufassung der Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom xx.xx.xxxx beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.